

Dipl. Experten in Rechnungslegung & Controlling

Aufgaben zur Vorbereitung auf das eidgenössische Diplom 2026.

Themen	Direkte Bundessteuer / Verrechnungssteuer
	<ol style="list-style-type: none">1. Fusion – Zusammenschluss von Personenunternehmen2. Spaltung – Abspaltung der Immobilien –3. Verdeckte Gewinnausschüttung – modifizierte Dreieckstheorie4. Verdecktes Eigenkapital5. Transponierung6. Abschreibungen und Verlustverrechnung7. Sanierung8. Steuerstrafrecht

Prüfungszeit 90 Minuten (90 Punkte)

Kontrollieren Sie, ob dieser Aufgabensatz vollständig ist.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Aufgabe 1: Fusion – Zusammenschluss von Personenunternehmen (8 Punkte)

Sachverhalt

Die Kollektivgesellschaft D & F (Gesellschafter D und F) sowie die Kollektivgesellschaft G & I (Gesellschafter G und I) arbeiten bereits heute eng zusammen. Aus diesem Grund entschliessen sich die vier Gesellschafter der beiden Kollektivgesellschaften, per 1. Januar 2025 zur Kollektivgesellschaft D & G zu fusionieren. Dabei werden die bisher für die Einkommenssteuer massgeblichen Werte übernommen.

Gemäss Gesellschaftsvertrag werden die vier Gesellschafter je zu einem Viertel an den zukünftigen Gewinnen der Kollektivgesellschaft beteiligt sein. Da die beiden Kollektivgesellschaften unterschiedliche stille Reserven aufweisen, leisten die Gesellschafter G und I insgesamt eine Ausgleichszahlung von CHF 400 (je CHF 200). Somit erhalten D und F eine Ausgleichszahlung von je CHF 200.

Fragestellung

1. Ist die Fusion der beiden Kollektivgesellschaften steuerneutral möglich (inkl. Nennung gesetzlicher Grundlage im DBG)?
2. Wie sind die Ausgleichszahlungen steuerlich zu behandeln?

Lösungsansätze

1. Ist die Fusion der beiden Kollektivgesellschaften steuerneutral möglich (inkl. Nennung gesetzlicher Grundlage im DBG)? **(4 Punkte)**

2. Wie sind die Ausgleichszahlungen steuerlich zu behandeln? (4 Punkte)

Aufgabe 2: Spaltung – Abspaltung der Immobilien (16 Punkte)

Sachverhalt

Herr S ist Alleinaktionär der S AG. Die Aktien der S AG befinden sich in seinem Privatvermögen. Die S AG soll in zwei Aktiengesellschaften aufgeteilt werden. Dabei werden die Immobilien auf die neue I AG abgespalten (Art. 29 Bst. b FusG). Die Hälfte des ausgewiesenen Eigenkapitals der S AG wird auf die neue I AG übertragen.

Schlussbilanz der S AG vor Spaltung (TCHF)

Produktionsbetrieb ¹⁾	10'000	Fremdkapital Produktionsbetrieb	5'000
Immobilien ²⁾	10'000	Fremdkapital Immobilien	5'000
		Aktienkapital	1'000
		Gesetzliche Kapitalreserve	
		- Reserve aus Kapitaleinlagen	2'000
		Gesetzliche Gewinnreserve	7'000
Total Aktiven	20'000	Total Passiven	20'000

¹⁾ unversteuerte stille Reserven: 2'000

²⁾ unversteuerte stille Reserven: 3'000
die Verwaltung der Immobilien stellt keinen Betrieb dar.

Fragestellung

- Nennen Sie die Voraussetzungen für eine steuerneutrale Spaltung und beurteilen Sie, ob diese im vorliegenden Sachverhalt erfüllt sind (inkl. Begründung und Nennung der gesetzlichen Grundlage im DBG).
- Welche Gewinnsteuerfolgen ergeben sich für die S AG (inkl. Nennung der gesetzlichen Grundlage im DBG)?
- Welche Gewinnsteuerfolgen ergeben sich für die I AG?
- Welche Einkommenssteuerfolgen ergeben sich für Herrn S (inkl. Nennung der gesetzlichen Grundlage im DBG) und was empfehlen Sie ihm?
- Welche Verrechnungssteuerfolgen (inkl. Nennung der rechtlichen Grundlagen im VStG und in der VStV) ergeben sich?

Lösungsansätze

1. Nennen Sie die Voraussetzungen für eine steuerneutrale Spaltung und beurteilen Sie, ob diese im vorliegenden Sachverhalt erfüllt sind (inkl. Begründung und Nennung der gesetzlichen Grundlage im DBG). (*5 Punkte*)

2. Welche Gewinnsteuerfolgen ergeben sich für die S AG (inkl. Nennung der gesetzlichen Grundlage im DBG)? (*3 Punkte*)

3. Welche Gewinnsteuerfolgen ergeben sich für die I AG? (*1 Punkt*)

4. Welche Einkommenssteuerfolgen ergeben sich für Herrn S (inkl. Nennung der gesetzlichen Grundlage im DBG) und was empfehlen Sie ihm?

5. Welche Verrechnungssteuerfolgen (inkl. Nennung der rechtlichen Grundlagen im VStG und in der VStV) ergeben sich? *(3 Punkte)*

Aufgabe 3: Verdeckte Gewinnausschüttung – modifizierte Dreieckstheorie (13 Punkte)

Sachverhalt

Die A AG hält das gesamte Aktienkapital der B AG und der C AG. Alle Gesellschaften betätigen sich in der Vermarktung von EDV-Applikationen und haben ihren Sitz im Kanton Neuenburg.

Die B AG verkauft der C AG eine nicht betriebsnotwendige Kapitalanlageliegenschaft zum Preis von CHF 2'000'000. Die Bewertung der Liegenschaft durch einen Immobilienexperten ergibt einen Marktwert von CHF 3'000'000. Die Buchwerte der Beteiligungen in der A AG entsprechen den Verkehrswerten.

Fragestellung

1. Welches sind die Steuerfolgen für die leistende Gesellschaft B AG? Begründen Sie inkl. Nennung der gesetzlichen Grundlage im DBG?
2. Welches sind die Steuerfolgen für die empfangende Gesellschaft C AG? Und kann in der empfangenden Gesellschaft eine Reserve aus Kapitaleinlagen ausgewiesen werden?
3. Welches sind die Steuerfolgen für die Aktionärin A AG? Begründen Sie.
4. Angenommen Aktionärin wäre nicht die A AG sondern die Natürliche Person A, bei sonst gleichbleibendem Sachverhalt. Welches wären die Steuerfolgen für die Aktionärin A? Begründen Sie.

Lösungsansätze

1. Welches sind die Steuerfolgen für die leistende Gesellschaft B AG? Begründen Sie inkl. Nennung der gesetzlichen Grundlage im DBG? (3 Punkte)

2. Welches sind die Steuerfolgen für die empfangende Gesellschaft C AG? Und kann in der empfangenden Gesellschaft eine Reserve aus Kapitaleinlagen ausgewiesen werden? (3 Punkte)

3. Welches sind die Steuerfolgen für die Aktionärin A AG? Begründen Sie. (4 Punkte)

4. Angenommen Aktionärin wäre nicht die A AG sondern die Natürliche Person A, bei sonst gleichbleibendem Sachverhalt. Welches wären die Steuerfolgen für die Aktionärin A?
Begründen Sie. (3 Punkte)

Aufgabe 4: Verdecktes Eigenkapital (15 Punkte)

Sachverhalt

D ist Alleinaktionärin der L-AG. Die L-AG schliesst ihre Jahresrechnung per 31.12.2025 wie folgt ab:

Bilanz der L-AG am 31.12.2025

Aktiven	CHF	Passiven	CHF
Liquide Mittel	200'000	Kreditoren	1'000'000
Debitoren aus Lieferungen	1'300'000	Bankdarlehen / Hypothek	8'000'000
Vorräte	1'600'000	Diverse Rückstellungen	800'000
Beteiligung M-AG	1'900'000	Darlehen D	15'000'000
Fabrikliegenschaft	15'000'000	Darlehen N-AG	1'600'000
Maschinen/Mobiliar	3'000'000	Aktienkapital	400'000
Baulandreserve	5'000'000	Gesetzliche Gewinnreserven	900'000
		Freiwillige Gewinnreserven	
		Bilanzgewinn Vortrag	200'000
		Jahresgewinn	100'000
Total Aktiven	28'000'000	Total Passiven	28'000'000

Angaben zur Bilanz:

- Die Beteiligung M-AG hat einen Verkehrswert von CHF 3'000'000. Der Verkehrswert kann nachgewiesen werden.
- Die Fabrikliegenschaft hat einen Verkehrswert (=Steuerwert) von CHF 18'000'000.
- Bei der Baulandreserve handelt es sich um 5'000 m². Der Gewinnsteuerwert entspricht dem Verkehrswert.
- Die N-AG ist eine unabhängige Dritte und das Darlehen wurde von ihr ohne Sicherstellung durch die Aktionärin D oder dieser nahestehenden Person gewährt.
- Die diversen Rückstellungen sind steuerlich nicht zulässig.
- Der in der L-AG verbuchte Zinsaufwand von CHF 1'161'000 setzt sich wie folgt zusammen:

Bankdarlehen / Hypo	3 % von	CHF 8'000'000	= CHF 240'000
Darlehen D	5.5 % von	CHF 15'000'000	= CHF 825'000
Darlehen N-AG	6 % von	CHF 1'600'000	= CHF 96'000

Fragestellung

- Berechnen Sie das verdeckte Eigenkapital.
- Ermitteln Sie den Zins auf dem verdeckten Eigenkapital und die steuerlich abzugsfähigen Zinsen. Gehen Sie davon aus, dass die Zinssätze gemäss Rundschreiben der ESTV bei Vorschüssen von Beteiligten (Betriebskredite bei Handels- und Fabrikationsunternehmen) höchstens 3 % bis CHF 1 Mio. bzw. 1 % ab CHF 1 Mio. betragen.

Lösungsansätze

1. Berechnen Sie das verdeckte Eigenkapital. (10 Punkte)

2. Ermitteln Sie den Zins auf dem verdeckten Eigenkapital und die steuerlich abzugsfähigen Zinsen. Gehen Sie davon aus, dass die Zinssätze gemäss Rundschreiben der ESTV bei Vorschüssen von Beteiligten (Betriebskredite bei Handels- und Fabrikationsunternehmen) höchstens 3 % bis CHF 1 Mio. bzw. 1 % ab CHF 1 Mio. betragen. (*5 Punkte*)

Aufgabe 5: Transponierung (10 Punkte)

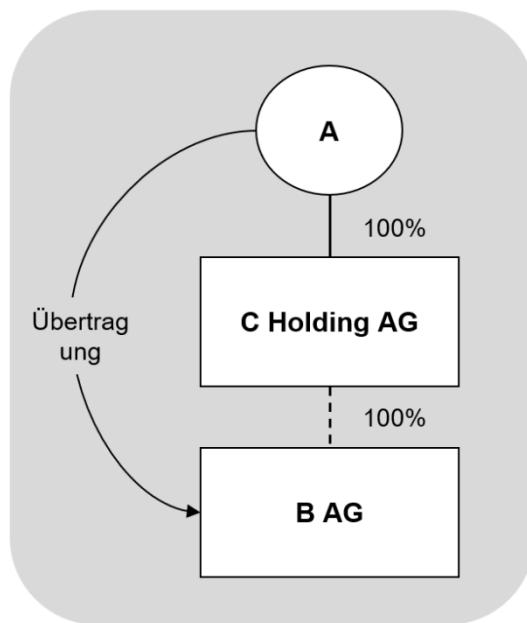
Sachverhalt

- A hält 100% der Aktien der B AG. Die B AG verfügt über ein Aktienkapital von CHF 100'000 und keine KER. Annahme Verkehrswert CHF 1.5 Mio.
- Zudem hält A 100% der Aktien der C Holding AG. Die C Holding AG hat ein Aktienkapital von CHF 1 Mio. und hält Beteiligungen mit einem Buchwert von CHF 11 Mio.

B Holding AG			
Beteiligungen	11'000	0	Fremdkapital
		1'000	Aktienkapital
		10'000	Offene Reserven

A AG			
Aktiven	2'500	1'500	Fremdkapital
		100	Aktienkapital
		900	Offene Reserven

- A überlegt sich, die Beteiligung der B AG auf die von ihm zu 100% gehaltene C Holding AG zu übertragen



Fragestellung

Nennen Sie drei Varianten, wie A die Beteiligung der B AG einkommenssteuerneutral auf die von ihm zu 100% gehaltene C Holding AG übertragen kann unter Angabe der handelsrechtlichen Buchungssätze in der C Holding AG.

Lösungsansätze

Nennen Sie drei Varianten, wie A die Beteiligung der B AG einkommenssteuerneutral auf die von ihm zu 100% gehaltene C Holding AG übertragen kann unter Angabe der handelsrechtlichen Buchungssätze in der C Holding AG. (10 Punkte)

1. Variante



2. Variante



3. Variante



Aufgabe 6: Abschreibungen und Verlustverrechnung (10 Punkte)

Sachverhalt

- Die Kiwi AG hat Verluste von total CHF 1.45 Mio. aus dem Jahr n-7, welche im Rahmen der siebenjährigen Verlustverrechnung im Jahr n zu verjähren drohen.
- Um diese Verluste zu „retten“, wertet die Kiwi AG die Liegenschaft (Anschaffungswert CHF 10 Mio., Gewinnsteuerwert CHF 6 Mio.) im Jahr n um CHF 1.5 Mio. auf.
- Die Bilanz der Kiwi AG weist zu diesem Zeitpunkt weder einen Kapitalverlust noch eine Überschuldung auf.
- In den nachfolgenden Jahren entwickelt sich die Kiwi AG erfreulich und sie erwirtschaftet wieder Gewinne. So beschliesst sie, im Jahr n+2 auf der Liegenschaft eine Abschreibung von 4% (= CHF 300'000) vorzunehmen.

Fragestellung

1. Ist die Aufwertung handelsrechtlich zulässig?
2. Wie ist diese Abschreibung steuerrechtlich zu würdigen (inkl. Nennung der präzisen Gesetzesgrundlage im DBG)?
3. Wie ist dieser Aufwertung zu würdigen, wenn keine Abschreibungen vorgenommen und diese Liegenschaft im Jahr 10 für CHF 12 Mio. veräussert würde?

Lösungsansätze

1. Ist die Aufwertung handelsrechtlich zulässig? (3 Punkte)

Themen:

Direkte Bundessteuer / Verrechnungssteuer

2. *Wie ist diese Abschreibung steuerrechtlich zu würdigen (inkl. Nennung der präzisen Gesetzesgrundlage im DBG)? (4 Punkte)*

3. *Wie ist dieser Aufwertung zu würdigen, wenn keine Abschreibungen vorgenommen und diese Liegenschaft im Jahr 10 für CHF 12 Mio. veräussert würde? (3 Punkte)*

Aufgabe 7: Sanierung (12 Punkte)

Fragestellung und Lösungsansätze

Mit Datum vom 20. Januar 2025 publizierte die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) das neue Kreisschreiben Nr. 32a – Sanierung von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften. Stellen Sie die wesentlichen Änderungen dar wie folgt:

<p>Frage 8.1 <u>Begriff der Sanierung</u> Wann gilt eine Gesellschaft steuerrechtlich als sanierungsbedürftig?</p> <p>Gibt es Unterschiede bei der Definition zwischen den Steuerarten Direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer und Stempelabgaben?</p>	
<p>Frage 8.2 <u>Kapitaleinlagereserven (KER)</u> Wann gelten Kapitaleinlagen als Kapitaleinlagereserven (KER)?</p>	
<p>Frage 8.3 <u>Steuerfolgen Forderungsverzicht</u> <u>Stufe Gesellschaft</u> Welche Steuerfolgen resultieren auf Stufe Gesellschaft bei Forderungsverzichten durch Anteilsinhaber?</p>	

<p>Frage 8.4 <u>Steuerfolgen Emissionsabgabe</u> Wann fällt keine Emissionsabgabe auf Sanierungsleistungen an?</p>	
<p>Frage 8.5 <u>Steuerfolgen Verrechnungssteuer</u> Nennen Sie einen Anwendungsfall, bei dem anlässlich einer Sanierung die Verrechnungssteuer geschuldet ist.</p>	
<p>Frage 8.6 <u>Übernahme von Vorjahresverlusten</u> Können die Verlustvorträge bei Sanierungsfusionen übernommen werden?</p>	

Aufgabe 8: Steuerstrafrecht (6 Punkte)

Sachverhalt

Herr Fleiss arbeitet als Versicherungsagent bei einer örtlichen Gesellschaft. Neben seiner Arbeit gehört er dem Gemeinderat an und erhält dafür eine Jahresentschädigung von CHF 12'000, ist Mitglied im Stiftungsrat der Personalvorsorgestiftung des regionalen Altersheims und im Verwaltungsrat der Firma seines Bruders. In seiner Steuererklärung der Steuerperioden 2019-2023 hat er die CHF 3'000 Honorar, die er jedes Jahr für seine Tätigkeit im Stiftungsrat des Altersheims erhält, nicht angegeben. Dies hat die Steuerbehörde anhand der Bescheinigungen festgestellt, die den Mitgliedern des Stiftungsrats ausgestellt wurden. Die Steuerperioden bis 2022 sind rechtskräftig, die Steuererklärung für die Steuerperiode 2023 liegt bei der Steuerbehörde auf dem Tisch. Gegen Herrn Fleiss wird ein Nachsteuer- und Steuerhinterziehungsverfahren für die Jahre 2019-2022 und ein Verfahren wegen versuchter Steuerhinterziehung für das Jahr 2023 eingeleitet.

Bei seinen Ausführungen gibt Herr Fleiss an, er sei sich seiner Unterlassung nicht bewusst gewesen, da er geglaubt habe, sein Honorar sei als integrierter Bestandteil seiner Entschädigung als Gemeinderat in dieser enthalten gewesen. Aufgrund seines sehr vollen Terminkalenders gibt er zu sich nicht die Zeit genommen zu haben zu überprüfen, ob seine Steuererklärung vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt war.

Fragestellung

1. Kann Herr Fleiss wegen seiner Widerhandlungen verfolgt werden? Subjektive Voraussetzungen?
2. Für welche Steuerperioden kann er gebüsst werden?

Lösungsansätze

1. Kann Herr Fleiss wegen seiner Widerhandlungen verfolgt werden? Subjektive Voraussetzungen? (3 Punkte)

2. Für welche Steuerperioden kann er gebüsst werden? (3 Punkte)